

**BDI**Umwelt, Technik und
Nachhaltigkeit

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung
des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von
Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen
und Wassernutzungen

Dokumenten Nr.
D 0727*Datum*
24. August 2015*Seite*
1 von 1

Kein Änderungsbedarf bei den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu Wasserdienstleistungen

Aus Sicht der deutschen Industrie besteht bisher kein Anlass, daran zu zweifeln, dass die Umsetzung in Deutschland nicht den Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) genügt. Die Anforderungen der WRRL in Artikel 2 Nummer 38 und 39 sowie das Kostendeckungsprinzip des Artikels 9 der WRRL sind in Deutschland bereits durch eine Reihe bundes- und landesrechtlicher Vorschriften umgesetzt worden (z. B. Abwasserabgabengesetz, Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer). Mit der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurden die wesentlichen Zielsetzungen der WRRL erfolgreich in die Praxis überführt. Daher besteht aus Sicht der deutschen Industrie keine Notwendigkeit für eine über diese Regelungen hinausgehende „formale“ Umsetzung der Vorgaben des Art. 9 WRRL im WHG.

Dass der deutsche Gesetzgeber die erforderlichen nationalen Regelungen getroffen hat, damit das Ziel der Richtlinie erreicht wird, ist durch das EuGH-Urteil C-525/12 vom 11. September 2014 bestätigt worden. Der EuGH verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Art. 9 Abs. 4 WRRL, der die Befugnis der Mitgliedstaaten regelt, unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele der WRRL die Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen nicht anzuwenden. Die Ziele der WRRL erfordern es nach Ausführung des EuGH gerade nicht, alle in der WRRL aufgeführten Wasserdienstleistungen dem Grundsatz der Kostendeckung zu unterwerfen.

Außerdem hat die Bundesregierung bislang selbst vorgetragen, dass sie Art. 9 und Art. 2 Nr. 38 und 39 WRRL innerstaatlich bereits umgesetzt hat. Dies geht eindeutig aus Rdnr. 15 des EuGH-Urteils hervor. Darüber hinaus hat dies offenbar auch der EuGH an sich akzeptiert, indem er am Anfang von Rdnr. 16 des o. g. Urteils bereits festgestellt hat, dass die fraglichen Bestimmungen umgesetzt wurden. Es fehlt daher aus Sicht des BDI an einer Rechtfertigung für die geplante Gesetzesänderung. Vor diesem Hintergrund sollte die Bundesregierung auf eine Änderung des WHG verzichten.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE*Telekontakte*
T: +493020281606
F: +493020282606*Internet*
www.bdi.eu*E-Mail*